



# Informationsdossier

## «Einbürgerungsschritt 2026»

### Inhaltsübersicht

- Idee des gemeinsamen Einbürgerungsschritts
- Verfahrensablauf
- Gesuchsformular
- Formular Lebenslauf
- Formular Arbeitgeberbescheinigung
- Information zur Entwicklung der Bürgergemeinden im Thurgau

Alle Formulare und Informationen finden Sie auf der stadteigenen Webseite in den Dienstleistungen unter Einbürgerungsschritt 2026.

<https://www.steckborn.ch/dienstleistungen/124736>



## Die Idee des gemeinsamen Einbürgerungsschritts 2026

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner von Steckborn

Dieses Dossier richtet sich an alle Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die in der Gemeinde Steckborn wohnhaft sind, jedoch nicht über das Gemeindebürgerrecht der Stadt Steckborn verfügen.

Sie wohnen schon länger in Steckborn, für Sie ist Steckborn Ihre Heimat. Mit dem Erwerb des Bürgerrechts von Steckborn und dem Beitritt zur Bürgergemeinde bieten wir Ihnen die Gelegenheit, Ihre starke Verbundenheit mit unserem schönen Städtli auf besondere Weise zum Ausdruck zu bringen. In der Bürgergemeinde haben Sie zudem die Möglichkeit, die Gemeinschaft zu pflegen und zu stärken.

Deshalb wird dieser gemeinsame Einbürgerungsschritt lanciert.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Steckborn sowie des Anteilsrechts an der Bürgergemeinde interessieren und sich hoffentlich dafür entscheiden.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie sämtliche Informationen sowie die Formulare.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich an die Stadtkanzlei.

Freundliche Grüsse

**Stadtrat Steckborn**

Moritz Eggenberger  
Stadtpräsident

**Bürgergemeinde Steckborn**

Peter Labhart  
Bürgerpräsident



## Verfahrensablauf

### Erwerb Politisches Gemeindebürgerrecht

1. Diese Voraussetzung haben alle Gesuchstellenden zu erfüllen:  
Sie sind Schweizer Bürger oder Bürgerin und haben seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch Wohnsitz in Steckborn (RB 141.1).
2. Dann können Sie das Einbürgerungsgesuch als Einzelperson, als Ehepaar oder als Familie mit minderjährigen Kindern in einem Antrag einreichen. Kinder ab 16 Jahre haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie im Gesuch miteinbezogen werden möchten.  
Volljährige Kinder haben einen eigenen Antrag einzureichen.
3. Zur Beurteilung der persönlichen Lebenssituation nach den gesetzlichen Vorgaben (RB 141.1) sind nebst dem Gesuch folgende Dokumente einzureichen:
  - Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister;
  - Lebenslauf für jede ins Einbürgerungsgesuch einbezogene Person ab 16 Jahren;
  - Arbeitgeberbestätigung oder Nachweis der selbständigen Tätigkeit oder des Schulbesuchs;
  - Auszug aus dem schweizerischen Strafregister nur für volljährige Personen;
  - Auszug aus dem Betreibungsregister für Personen ab dem 16. Altersjahr;
  - Steuerausweis über die aktuellen Steuerfaktoren des Steueramtes Steckborn;
4. Die Stadtkanzlei prüft, ob das Gesuch komplett ist. Im Anschluss beurteilt die Einbürgerungskommission, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und stellen einen entsprechenden Antrag an den Stadtrat.
5. Der Stadtrat fasst einen Beschluss über das Einbürgerungsgesuch. Er beantragt an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung die Erteilung des Bürgerrechts von Steckborn.
6. Nach Ablauf der 30-tägigen Rechtsmittelfrist wird Ihr Gesuch mit dem Entscheid der Gemeindeversammlung zur weiteren Verarbeitung an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau in Frauenfeld zugestellt.
7. Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen unterscheidet bei der weiteren Verarbeitung, ob Sie
  - a) bisher ein anderes Thurgauer Bürgerrecht besitzen - oder
  - b) ein Bürgerrecht einer anderen Schweizer Gemeinde (nicht im Kanton Thurgau) besitzen.

Wenn Sie bereits das Bürgerrecht einer anderen Thurgauer Gemeinde besitzen, sind Sie dadurch bereits Kantonsbürger/in. Dann wird administrativ über den Kanton der Bürgerrechtseintrag ausgeführt und Ihre Bürgergemeinde(n) entsprechend orientiert.

Wenn Sie das Bürgerrecht einer anderen Schweizer Gemeinde (nicht im Kanton Thurgau) besitzen, dann hat das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zuerst die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zu prüfen. Der Grosse Rat des Kantons Thurgau entscheidet in der Regel innerhalb einiger Monate über die Einbürgerungsgesuche und die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen wird Ihnen danach schriftlich mitteilen, dass Ihnen das Kantonsbürgerrecht und somit auch das Bürgerrecht von Steckborn erteilt wurde.

8. Sie werden in jedem Fall durch die Einwohnerdienste Steckborn orientiert, sobald das Steckborner Bürgerrecht in den Registern eingetragen ist.
9. Ebenso werden Sie von der Bürgergemeinde Steckborn angeschrieben, ob Sie der Bürgergemeinde Steckborn beitreten möchten über den Erwerb eines Anteilscheins.

### Erwerb des Anteilsrechts der Bürgergemeinde Steckborn



Wenn Sie beim Gesuch auch den Erwerb des Anteilsrechts der Bürgergemeinde angekreuzt haben, bekommen Sie nach erteiltem Steckborner Bürgerrecht, von der Bürgergemeinde eine Rechnung für die Einkaufstaxe.

### Beibehaltung bisheriger Kantons- und Gemeindebürgerrechte



Die thurgauische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte. Trotzdem kann der Erwerb eines thurgauischen Gemeindebürgerrechtes oder des Kantonsbürgerrechtes Folgen auf den Verlust oder die Beibehaltung ausserkantonaler Kantons- oder Gemeindebürgerrechte haben.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor der Gesuchseinreichung beim Zivilstandsamt Ihres bisherigen Heimatortes zu informieren. Link: <https://hz.tg.ch/buergerrecht.html/8271>

<b>Einbürgerungsgebühren</b> (Keine zusätzlichen Gebühren für minderjährige Kinder)	<b>Einzelperson</b>	<b>Ehepaar</b>
Erteilung des <b>Gemeindebürgerrechts</b> durch die <b>Politische Gemeinde Steckborn</b>	Fr. 300.--	Fr. 600.--
Erteilung des <b>Kantonsbürgerrechts</b> , sofern Sie das Thurgauer Bürgerrecht nicht besitzen.	Fr. 300.--	Fr. 600.--
Erwerb eines Anteilsrechts der <b>Bürgergemeinde Steckborn</b>	Fr. 250.--	Fr. 250.--
Erwerb eines Anteilsrechts der <b>Bürgergemeinde für Ehe-partner einer Person mit bestehendem Anteilsecht an der Bürgergemeinde</b>	Fr. 100.--	



## Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts nach § 3 KBüG

- der Politische Gemeinde Steckborn
- sowie des Kantons Thurgau (sofern noch kein Bürgerrecht einer Thurgauer Gemeinde)
- den Erwerb des Anteilsrechts der Bürgergemeinde Steckborn

### 1. Personalien gesuchstellende Person:

- Frau  Herr

Familienname

Ledigname

Vornamen

Geburtsdatum

Warum wollen Sie das Steckborner Bürgerrecht erwerben (Motivation)?

Bisheriges Bürgerort(e) / Kanton(e)

Wählen Sie:

- Ihr bisheriges Bürgerort ist von einer Thurgauer Gemeinde?  
→ Dann bitte weiter auf Seite 2 bis 4
- Sie besitzen das Schweizer Bürgerrecht – sind jedoch noch nicht Thurgauer Bürger/in?  
→ Dann bitte weiter auf Seite 4 bis 8

(Information: Da nebst dem Steckborner Bürgerrecht auch das Kantonsbürgerrecht beantragt wird, muss das kantonale Formular verwendet werden. Die Beilagen – siehe Seite 4 - bleiben unverändert.)

Zivilstand: <input type="checkbox"/> ledig <span style="margin-left: 300px;"><input type="checkbox"/> geschieden</span> <input type="checkbox"/> verheiratet <span style="margin-left: 250px;"><input type="checkbox"/> verwitwet</span> <input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> in aufgelöster Partnerschaft</span>	
Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, PLZ und Ort)	
In Steckborn wohnhaft seit (Zuzugsdatum)	
Ihre Telefonnummer / E-Mail-Adresse	
Aktueller Arbeitgeber (Berufsbezeichnung, Firma, Arbeitsort) oder Schule (Schule, Schulort, Studiengang) oder Lehrbetrieb (Berufslehre als bei Firma, Arbeitsort):	
<b>2. Personalien Ehefrau/Ehemann bzw. eingetragene/r Partner/in, sofern in die Einbürgerung einbezogen</b> (Schweizer Bürger/in und mindestens 2 Jahre Wohnsitz in Steckborn)	
<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Familienname	Ledigname
Vornamen	Geburtsdatum
Bisheriges Bürgerort(e) / Kanton (e)	
In Steckborn wohnhaft seit (Zuzugsdatum)	
Ihre Telefonnummer / E-Mail-Adresse	
Aktueller Arbeitgeber (Berufsbezeichnung, Firma, Arbeitsort) oder Schule (Schule, Schulort, Studiengang) oder Lehrbetrieb (Berufslehre als bei Firma, Arbeitsort):	

Warum wollen Sie das Steckborner Bürgerrecht erwerben (Motivation)?

**3. Minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung einbezogen werden sollen:**

	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>
Familiename			
Vornamen			
Geburtsdatum			
Ins Gesuch einbezogen:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein
Angaben zu derzeitigem Schulbesuch/Ausbildung			
Elterliche Sorge	<input type="checkbox"/> durch die Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> durch die Mutter <input type="checkbox"/> durch den Vater <input type="checkbox"/> andere gesetzliche Vertretung	<input type="checkbox"/> durch die Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> durch die Mutter <input type="checkbox"/> durch den Vater <input type="checkbox"/> andere gesetzliche Vertretung	<input type="checkbox"/> durch die Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> durch die Mutter <input type="checkbox"/> durch den Vater <input type="checkbox"/> andere gesetzliche Vertretung

**Datum und Unterschrift der gesuchstellenden Person**

.....

**Unterschrift Ehefrau/Ehemann bzw. eingetragene/r Partner/in**

.....

**Unterschrift Kind/er über 16 Jahre** (sofern in die Einbürgerung einbezogen)

.....

.....

.....

## Erforderliche Beilagen zum Gesuch

Bitte beachten Sie, dass alle Dokumente nicht älter als 6 Monate sind.

Benötigtes Dokument	Für folgende in die Einbürgerung einbezogene Personen	Erhältlich
Lebenslauf	jede Person ab 16 Jahren	Formular beiliegend
Arbeitgeberbestätigung oder Nachweis der Selbständigkeit Schul- oder Studienbescheinigung	jede Person ab 16 Jahren	Formular beiliegend – beim Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb ausfüllen lassen oder aktuelles Schulzeugnis oder Rentenbescheinigung
Auszug aus dem Personenstandsregister	jede Person	Zivilstandsamt ihres aktuellen Bürgerortes
Auszug aus dem schweizerischen Strafregister	jede volljährige Person	<a href="http://www.strafregister.admin.ch">www.strafregister.admin.ch</a>
Auszug aus dem Betreibungsregister	jede Person ab 16 Jahren	Betreibungsamt Frauenfeld <a href="http://www.betreibungsamt.tg.ch">www.betreibungsamt.tg.ch</a>
Steuerausweis für Einbürgerung	Pro Ehepaar	Steueramt Steckborn <a href="mailto:steueramt@steckborn.ch">steueramt@steckborn.ch</a>

**Gesuch um ordentliche Einbürgerung (Art. 13 BÜG) für Schweizerin**

Einbürgerungsgemeinde:

Personalien gesuchstellende Person:

Frau

Herr

Familienname

Ledigname

Vornamen

Geburtsdatum

~~Staatsangehörigkeit/en~~

**Bürgerrecht aktuell**

Geburtsort und -staat

Zivilstand:

ledig

geschieden

verheiratet

verwitwet

in eingetragener Partnerschaft

in aufgelöster Partnerschaft

Wohnadresse (Strasse, Nummer, PLZ und Ort)

Handynummer

E-Mail

~~Muttersprache~~

~~Konfession~~

Aktueller Arbeitgeber (Berufsbezeichnung, Firma, Arbeitsort)

Lehre (Berufsbezeichnung, Lehrbetrieb, Arbeitsort)

Studium (Studiengang, Schule, Schulort)

Anderes (z. B. Rentner, Familienfrau, usw.)

<b>Aufenthalte in der Schweiz:</b>		
<b>aktueller Wohnort</b>	seit:	
<del>frühere Wohnorte</del>	von:	bis:
	von:	bis:
	von:	bis:
	von:	bis:
	von:	bis:
<b>Aufenthalt im Ausland (nach Einreise in die Schweiz):</b>		
<del>Wohnorte</del>	von:	bis:
	von:	bis:
<b>Personalien Ehefrau/Ehemann bzw. eingetragene/r Partner/in (auch wenn nicht ins Gesuch einbezogen):</b>		
Familienname	Ledigname	
Vorname	Geburtsdatum	
<del>Staatsangehörigkeit</del> <b>Aktuelles Bürgerrecht</b>	Geburtsort und -staat	
Handynummer		
E-Mail		
<del>Muttersprache</del>		
<del>Konfession</del>		
Aktueller Arbeitgeber (Berufsbezeichnung, Firma, Arbeitsort)		
Anderes (z. B. Rentner, Familienfrau, usw.)		

<b>Aufenthalte in der Schweiz:</b>			
<b>aktueller Wohnort</b>	seit:		
<del>frühere Wohnorte</del>	von:	bis:	
	von:	bis:	
	von:	bis:	
	von:	bis:	
<b>Aufenthalt im Ausland (nach Einreise in die Schweiz)</b>			
<b>Wohnorte</b>	von:	bis:	
	von:	bis:	
<b>Minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung einbezogen werden sollen:</b>			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familienname			
Vornamen			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> M
Geburtsort/-staat			
Geburtsdatum			
<del>Staatsangehörigkeit</del>			
Angaben über den derzeitigen Schulbesuch oder die Berufsausbildung			
<del>Konfession</del>			
<b>Die elterliche Sorge der Kinder wird ausgeübt</b>	<input type="checkbox"/> durch die Eltern gemeinsam <input type="checkbox"/> durch die Mutter <input type="checkbox"/> durch den Vater (Bei geschiedenen und nicht verheirateten Eltern: Beilage aktueller Nachweis der elterlichen Sorge. Bei Einbürgerung minderjährigen Kindern mit einem Elternteil: schriftliche Zustimmungserklärung der Mutter/des Vaters.) <input type="checkbox"/> allenfalls andere gesetzliche Vertretung (Beilage Ernennungsurkunde)		

**Wer stellt das Gesuch?**

- Einzelperson                       Ein Elternteil mit Kind/ern                       Ganze Familie oder Paar

~~Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass die Einbürgerung in der Schweiz unter Umständen den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge haben kann. Verbindliche Auskünfte darüber können nur die dafür zuständigen Behörden des bisherigen Heimatstaates erteilen (Konsulate und Botschaften).~~

**Ort und Datum**

---

**Unterschrift gesuchstellende Person**

---

**Unterschrift Ehefrau/Ehemann bzw. eingetragene/r Partner/in**  
*(sofern in die Einbürgerung einbezogen)*

---

**Unterschrift/en Kind/er über 16 Jahre**  
*(sofern in die Einbürgerung einbezogen)*

---

**Unterschrift/en der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils**  
*(bei selbständiger Gesuchseinreichung eines minderjährigen Kindes)*

---

Kindsvater

Kindsmutter

# Lebenslauf

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel. Nummer: \_\_\_\_\_

Geburtstagdatum: \_\_\_\_\_

## Schuldbildung:

Von ...bis	Schulbezeichnung	Schulort
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

## Berufliche Ausbildung:

Von ...bis	Berufsbezeichnung	Firma resp.- Schule	Arbeits- resp. Schulort
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

## Tätigkeiten:

Von ...bis	Berufsbezeichnung	Firma	Arbeitsort
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Ort, Datum:

Unterschrift:

# Arbeitgeberbestätigung

Nur für Personen im Anstellungsverhältnis

## Angaben zur Person

Familiename	
Vorname	
Strasse, Nr. PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

## Arbeitsverhältnis (vom Arbeitgeber ausfüllen lassen)

Arbeitgeber	
Strasse, Nr. PLZ, Ort	
Funktion	
Angestellt seit	
Arbeitspensum (in%)	
Anstellungsverhältnis	<input type="checkbox"/> ungekündigt <input type="checkbox"/> gekündigt <input type="checkbox"/> befristet, bis:
Jahreslohn (brutto)	
Kontaktperson	Name:
	Funktion:
	Telefonnummer:
Ort, Datum Stempel, Unterschrift	

**Hinweis für den Arbeitgeber:** Dieses Dokument dient als Beilage zum Einbürgerungsgesuch.

## Die Entwicklung der Bürgergemeinden im Thurgau 1)

„Die Bürgergemeinden verwalten das Bürgergut und sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts“ 2)

(aus der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987)

Die Thurgauer Bürgergemeinden bilden gemäss Gemeindegesetz vom 5. Mai 1999 öffentlich-rechtliche Körperschaften auf dem Gebiet einer Politischen Gemeinde. Den Bürgergemeinden gehören die in der Politischen Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen an, die das Anteilsrecht am Bürgergut besitzen.

Politische Funktionen üben die Bürgergemeinden seit dem Gemeindegesetz von 1944 (in Kraft getreten am 1.1.1946) allerdings nicht mehr aus.

Die aktuelle Situation der Bürgergemeinden ist das Ergebnis eines über 200 Jahre dauernden Reduktions- und Entflechtungsprozesses: In den alten Dorfgemeinden bestimmten die im Ort verbürgerten Familien die Dorfpolitik allein. Die gemeinschaftlich genutzten Äcker, Allmenden, Wälder, Gebäude und Strassen der Gemeinden gehörten der Bürgerschaft. Fremde konnten zwar mit Bewilligung der Bürgerschaft im Dorf Wohnsitz nehmen und auch Grundbesitz erwerben, blieben aber als Hintersassen oder Ansassen von der politischen Mitsprache ausgeschlossen. Dies funktionierte so lange gut, als in den Dörfern die Ortsbürger mehr oder weniger unter sich blieben. Mit der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung veränderte sich aber ab dem 18. Jahrhundert die Zusammensetzung der Einwohnerschaft. Der starke Zuzug von Auswärtigen führte dazu, dass ein wachsender Anteil der Wohnbevölkerung zwar Dienste leisten und Abgaben entrichten musste, aber gleichwohl keinen Anteil hatte an den politischen Entscheidungen, da die alteingesessenen Familien allein über die Aufnahme in das Bürgerrecht entschieden und diesen exklusiven Kreis in der Regel klein hielten.

Als Reaktion auf diese Verhältnisse wurde 1798 mit der **Munizipalgemeinde** ein neuer Gemeindetyp neben der Dorf- bzw. Bürgergemeinde eingeführt, bei dem die politische Mitsprache nicht mehr an das Ortsbürgerrecht, sondern an das neue helvetische Staatsbürgerrecht gebunden war. Die Munizipalgemeinden übernahmen einen Teil der öffentlichen Aufgaben wie Nachtwache, Fremdenkontrolle, Truppenunterbringung etc., während die Regelung der dörflichen Alltagsgeschäfte in den Händen der Dorfgemeinden verblieben, darunter so zentrale Aufgaben wie das Rechnungswesen, das Bauwesen und die Aufnahme in das Bürgerrecht. Im Besitz der Dorfgemeinden (genauer: im Besitz der ortsansässigen Bürgerschaft) verblieben auch der gesamte Grund- und Waldbesitz sowie die Strassen und öffentlichen Liegenschaften. Im Lauf des 19. Jahrhunderts setzte sich das Einwohnerprinzip immer mehr durch.

Die Kantonsverfassung von 1849 brachte eine klare Trennung zwischen den Kompetenzen der Orts(bürger)gemeinden und Orts(einwohner)gemeinden. Die Ortsbürgergemeinden behielten ihren Besitz und erteilten weiterhin das Bürgerrecht und die Niederlassungsbewilligungen, die Ortseinwohnergemeinden übernahmen alle lokalen Aufgaben, und die nicht im Ort verbürgerten Einwohner erhielten zumindest in der Ortseinwohnerversammlung ein politisches Mitspracherecht.

1) Quelle: Vortrag von Angelus Hux, alt Bürgerschreiber der Bürgergemeinde Frauenfeld

2) Quelle: Staatsarchiv Thurgau

Die Ortseinwohnergemeinden hatten nun zwar alle lokalen Aufgaben zu erfüllen, der Besitz der Gemeinde und damit die Einkünfte aus dem Boden und dem Wald blieb aber in den Händen der Ortsbürger. Nach der Verfassung von 1869 wurde daher eine Güterausscheidung durchgeführt, aufgrund derer das rein bürgerlich genutzte Gut den Bürgergemeinden und das öffentlich genutzte Gut den Ortsgemeinden zugeteilt werden sollte. Die Bürgergemeinden traten daraufhin ab 1871 vor allem die Strassen und unproduktiven Liegenschaften ab, behielten aber gewisse Liegenschaften und den (damals wertvolleren) Wald in ihrem Besitz. Als öffentlich-rechtliche Korporationen behielten sie auch mit dem Gemeindeorganisationsgesetz von 1874 weiterhin die Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts.

Im Zuge der Güterausscheidungen 1871 traten über 100 Bürgergemeinden ihren gesamten Besitz an die Ortsgemeinden ab und gaben sich damit praktisch selbst auf. Als Körperschaften der ortsansässigen Ortsbürger blieben sie allerdings bestehen oder entstanden sogar wieder neu, da weiterhin Bürgerrechte erteilt wurden und mit den Einkaufstaxen sogar wieder kleine Bürgervermögen erspart werden konnte.

Die Verleihung des Bürgerrechts als letzte „politische“ Funktion verloren die Bürgergemeinden mit dem Gemeindereorganisationsgesetz von 1944 ebenfalls an die Ortsgemeinden. Ihre Haupt- und teilweise einzige Funktion besteht seither in der Verwaltung des Bürgerguts. Wer heute nach dem Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Politischen Gemeinde in die Bürgergemeinde aufgenommen werden will, kann sich dort einkaufen und damit das sogenannte Anteilsrecht erwerben.

Nach der Fusion verschiedener Politischen Gemeinden und deren Bürgergemeinden bestehen noch 56 Bürgergemeinden. Diese sind im Verband der Thurgauer Bürgergemeinden zusammengeschlossen.

## **Die Bürgergemeinde Steckborn**

Die Bürgergemeinde Steckborn verwaltet rund 306 ha Wald auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Steckborn. Weiter gehört ihr das unter Bundesschutz stehende Alte Rathaus, eine Landparzelle im Schützengraben, sowie mehrere Wiesen- und Ackerflächen. Die Bürgergemeinde betreut in ihrem Wald auch den Ruhewald Steckborn.

Eines der wertvollsten Archive im Thurgau ist das der Bürgergemeinde Steckborn. Darin sind unter anderem auch Dokumente aufbewahrt, die vor der Gründung der Eidgenossenschaft entstanden sind. Als öffentliches Gedächtnis dient das Archiv aufgrund von Originaldokumenten sehr gut der historischen Forschung.

Die Bürgergemeinde geht haushälterisch mit ihrem Bürgergut um. Eine besondere Sorgfalt und Pflege lässt sie dem historischen Alten Rathaus angedeihen und investiert viel Geld in den Erhalt dieses touristischen Bijous.

Die Bürgergemeinde erbringt zugunsten des Gemeinwesens verschiedene uneigennützige Leistungen, auf die sie stolz ist.

1) Quelle: Vortrag von Angelus Hux, alt Bürgerschreiber der Bürgergemeinde Frauenfeld

2) Quelle: Staatsarchiv Thurgau